

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgungsgebühren**  
**in der Stadt Lüdenscheid**  
**vom xx.12.2006**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am xx.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Zur Deckung der durch die Abfallentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid entstehenden Kosten werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) eine fortlaufende Gebühr für die Entleerung eines zur regelmäßigen Abfuhr angemeldeten und bereitgestellten Abfallbehälters,
  - b) eine einmalige Gebühr für die Entleerung eines bereitgestellten Abfallbehälters, der nicht zur regelmäßigen Abfuhr angemeldet ist,
  - c) eine einmalige Gebühr für die Abfuhr eines dafür zugelassenen Abfallsacks.
- (2) Bei vorübergehender Unterbrechung, Einschränkung oder Verspätung der Abfallentsorgung, z. B. durch Betriebsstörungen, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Erfassung und Bereitstellung / Entsorgung von
  - Restmüll (im Holsystem),
  - Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem),
  - Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem),
  - Altpapier (im Hol- und Bringsystem;  
ohne Anteile der Systemträger nach § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – VerpackVO),
  - Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen, wie die Beseitigung auf öffentlichen Flächen abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen und die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der fortlaufenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Grundstückseigentümer oder die ihnen nach § 6 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid Gleichgestellten verpflichtet. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebührenkontrollmarke bei der Stadt abgeliefert wird.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben der Stadt die Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Zahlung der einmaligen Gebühr nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) und c) sind die Abfallbesitzer verpflichtet. Die Gebührenpflicht entsteht in diesen Fällen mit dem Erwerb des Gebührenanhängers bzw. des Abfallsacks.

## **§ 3 Höhe der Gebühr**

- (1) Die auf einem Grundstück festzusetzende Gebühr ergibt sich aus der Anzahl, der Größe und dem Leerungsrhythmus der angemeldeten Abfallbehälter.

Die Gebührensätze ermitteln sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Leerungsaufwandes und der durchschnittlichen Abfallmenge je Behälter bzw. Abfallsack.

Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behältergröße	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung
a) von 35 l	210,00 Euro	106,80 Euro	4,10 Euro
b) von 50 l	273,60 Euro	135,60 Euro	5,20 Euro
c) von 80 l	385,20 Euro	176,40 Euro	6,90 Euro
d) von 120 l	504,00 Euro	253,20 Euro	9,70 Euro
e) von 240 l	919,20 Euro	475,20 Euro	18,10 Euro
f) von 1.100 l	3.004,80 Euro	1.623,60 Euro	59,20 Euro
g) von 2.500 l	10.132,80 Euro	5.066,40 Euro	194,90 Euro
h) von 5.000 l	17.554,80 Euro	8.776,80 Euro	337,60 Euro

- (2) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 4,60 Euro.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Absatz 1 für eine einmal wöchentliche und 14-tägliche Leerung sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer für die entsprechenden Zeiträume zu zahlen.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Absatz 1 für eine einmalige Leerung und Absatz 2 sind durch den Erwerb von Gebührenanhängern bzw. Abfallsäcken bei der Stadt bzw. in den dafür bestimmten Verkaufsstellen zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenkontrolle**

- (1) Die Abfallbehälter, die regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich geleert werden, sind bei der Stadt anzumelden. Als Nachweis für die Anmeldung und als Nachweis der Erhebung der fortlaufenden Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden von der Stadt Gebührenkontrollmarken ausgegeben, die auf den Deckeln der Abfallbehälter gut sichtbar anzubringen sind.
- (2) Bei Veränderung der Leerungshäufigkeit oder des Volumens des Abfallbehälters ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, die Kontrollmarke zu entfernen und bei der Stadt abzuliefern. Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gebührenpflicht tritt erst mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Kontrollmarke abgeliefert worden ist.
- (3) Zum Nachweis der Entrichtung der Gebühr für eine einmalige Entleerung nach § 3 Absatz 1 ist der Gebührenanhänger am Abfallbehälter gut sichtbar zu befestigen. Er wird bei der Entleerung durch die Stadt entfernt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2006

Der Bürgermeister

Dzewas